

1555, 1. Januar, Dresden

Zweite Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 1 von 6

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

1555, 1. Januar, Dresden

Zweite Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Quelle: Urkunde Kurfürst Augusts (Konzept). Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 8687/1, Bl. 9r/10r–26v.

Inhalt: Kurfürst August möchte die von Kurfürst Moritz gegründete Hofkapelle weiter ausbauen. Da Johann Walter um Pensionierung gebeten hatte, wurde inzwischen ein neuer Kapellmeister aus den Niederlanden bestellt. Infolge der Personalveränderungen kam es jedoch zu starken Zwistigkeiten zwischen den alten und den neuen Kantoreimitgliedern bis hin zu tätlicher Gewalt. Um die Kantorei nicht zur Schande des Kurfürsten gänzlich zerrütten zu lassen, wird nun eine neue Ordnung aufgerichtet, die aufs Strengste beachtet werden muss. Dem neuen Kapellmeister Matthäus Le Maistre werden alle anderen Kapellmitglieder, seien es Deutsche, Niederländer oder Italiener (Wellsche), seien es Sänger, Instrumentalisten oder Organisten, unterstellt. Sollte sich einer der Sänger ungebührlich verhalten, so darf ihn der Kapellmeister mit Vorwissen des Kurfürsten entlassen und durch einen anderen, der dem Kurfürsten gefällt, ersetzen. Der Kapellmeister selbst muss mit vorbildlichem, christlichem Lebenswandel vorangehen, sich aller Laster, vor allem der Trunkenheit, enthalten und unparteiisch sein. Anschuldigungen sollen ihm in Anwesenheit der gesamten Kapelle öffentlich vorgetragen werden. – Durch die Niederländer ist die ursprünglich aus elf Erwachsenen und neun Knaben bestehende Kantorei angewachsen. Unter der Prämisse, dass der Personenbestand auf Wunsch des Kurfürsten oder auf Vorschlag des Kapellmeisters oder eines anderen Musikverständigen jederzeit wieder geändert werden kann, werden neben dem Kapellmeister und dem Knabenpräzeptor 14 Diskantistenknaben, acht Altisten, sieben Tenoristen, vier Bassisten und drei Organisten aufgezählt. Alle sollen sich an die Ordnung halten oder widrigenfalls vom Kapellmeister bestraft werden. Größere Angelegenheiten sollen durch den Kurfürsten oder dessen Räte geregelt werden. Die Strafen können über die Entlassung bis zur Gefängnishaft reichen. – Da Sänger zu leichtsinniger Lebensart neigen, wird ihnen der Besuch öffentlicher Tabernen und das Vollsaufen untersagt, ferner das Fluchen, das Kartenspielen und andere unsittliche Dinge, die mit fristloser Entlassung bestraft werden. Wer davon Kenntnis habe, solle den Betreffenden rügen und Meldung erstatten oder widrigenfalls ebenso bestraft werden. – Um ihre Gesangsqualität zu steigern, sollen die Sänger täglich mindestens eine Stunde und, sobald sie vom Kapellmeister erfordert werden, in dessen Wohnung zusammen singen üben. Dies dient zugleich der Überprüfung der Stücke hinsichtlich ihrer Eignung und der Qualität ihrer Abschriften, um bei den Aufführungen in der Schlosskirche und bei Tafel Verwirrungen zu vermeiden. Zudem müssen die Niederländer noch an ihren Texten und Stimmen und die alten Sänger sich im Kolorieren üben. Vor jedem Auftritt sollen sich alle Sänger in der Wohnung des Kapellmeisters treffen und von dort aus geordnet in Gliedern zu jeweils zwei Personen zum Schloss laufen. Während des Dienstes sollen sie nicht umherlaufen oder die Predikanten verwirren. Nach dem Dienst sollen sie in derselben Ordnung zurück zur Wohnung des Kapellmeisters und von dort aus nach Hause gehen. Wer sich nicht daran hält oder den Dienst versäumt, soll bestraft werden. Der Kapellmeister ist nicht befugt, Ausnahmen zu genehmigen. Auch den besonders unfließigen Instrumentalisten wird nahegelegt, zukünftig keinen Dienst mehr zu versäumen. – Bei geringstimmigen Aufführungen für zwei oder drei Stimmen sollen nicht nur die Niederländer (deren Koloraturen zuweilen schlecht ankommen) herangezogen werden, um Uneinigkeit zu vermeiden. Sollten die Italiener etwas auf ihre Art spielen wollen, sollen sie nicht daran hindert werden. – Die Kapellknaben sollen von ihrem Präzeptor u.a. täglich zwei oder drei Stunden im Singen unterrichtet werden. – Die niederländischen Sänger werden wie der Kapellmeister monatlich besoldet, die alten Sänger quartalsweise, wobei sie nun zusätzlich wöchentlich einen Groschen Kostgeld bekommen. Alle Sänger erhalten jährlich ein Hofkleid, welches sie bei ihren Diensten tragen sollen. Wie sie sich sonst kleiden wollen, steht ihnen frei. Ferner bekommen sie üblicherweise zur Winterszeit Licht. – Die drei Organisten sollen sich ebenfalls an diese Ordnung halten. Sie sollen sich wöchentlich beim Dienst abwechseln, mit den Instrumentalisten und dem Lautenisten fleißig üben und sich rechtzeitig bei dem Kapellmeister nach den betreffenden Stücken erkundigen. – Nach der Mutation eines Kapellknaben darf dieser auf Kosten des Kurfürsten einige Jahre an einer Fürstenschule lernen und danach eventuell noch in Leipzig oder Wittenberg studieren. Er muss sich aber verpflichten, später wieder in der Kapelle als Altist oder Tenorist zu wirken. – Schließlich wird der kurfürstliche Leibarzt Johann Nefe (erneut) zum Kurator der Hofkapelle ernannt.

Cantorey ordnung Augustj electoris. 1555 ||

Vonn Gottes genaden wir Augustus etc. thun kunth vnnd zuwissen hirmit offenntlich, nachdem d<er> hochgeborne furst weilannd vnnsrer freunntlicher geliebter brud<er> hertzog Moritz churfurst zw Saxen etc. seliger gedechtnus vnnder anddern loblichen ordnungen in s<einer> Liebden regiment vnd hofhaltung aus christlichem bewegnus vnnd gemuth, sonnderlich aber Gott dem Almechtigen zw lob vnnd ehr, auch erhaltung christlicher andacht vnnd ceremonien eine wolgestimbte cantorey inn d<er>selben hoffcapellen mit grosser muhe vnnd vleis, verordennt vnnd anrichten lass<en> dieselbig auch nicht ohne geringe kostenn stattlich inns werck bracht vnnd bis an vnns erhaltenn, als seinndt wir aus gottlicher verleihung | gleichergestalt genntzlichen enntschloss<en> vnnd bedacht dieselbige christliche musica oder cantorey, nicht allein vnnsers geliebten bruders, loblich<en> vnnd ruhmlichen exempelp noch fernner zw Gottes ehre im vorigenn standd lennger zuerhalten, sonnd<er>n auch mit genaden mehr zuziehren zubessern vnnd zuerhohen,

1555, 1. Januar, Dresden

Zweite Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 2 von 6
Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Als vnns aber der alt capellenmeister Johann Walter zw vielmalen auff's vnnd<er>thenigst vnnd diemutigst gebeten, ime inn betrachtung seines verlebten alters vnnd vnuermogenheit, von d<er> verwalting d<er> capellen genedigst zuerleuben, haben wir nach einem andern trachten müssen, damit gleichwol die capelle, in manngel eines ordenntlichen haubts od<er> moderatorn nicht inn abgannng keme, | vnnd sobald wir einen newen capellnmeyster nebenn ettlichen gesellenn vnnd knaben aus Niederlandenn an die hanndt bracht ime von seinem dienst erleubt, vnnd mit genaden abgefertigt

Inn solcher verann<er>ung haben wir zumtheil selbst vermerckt, vnnd aus empfangenen bericht noch mehr befunden, das sich nicht allein allerley vnainigkeit gezennck spaltung vnnd rottirung vnnder den alten vnnd newen gesellen in d<er> cantorey zugetragen, sonnd<er>n auch ettlich vnnd<er>stannden einann<er> zueracht<en> vnnd muntlich vnnd schriftlich an iren ehren annzugreifenn vnnd zuschmehen, auch bisweilen gewaldt zubrauchen, vnnd die hand aneinand<er> zulegen, | daraus dann grosse vnordnung misstandt vnnd confusion eruolgt, vnd entlich dahin gerathen ist, wo wir dj cantorey nicht widerumb in eine stracke gewisse ordnung verfassenn, vnnd ettlicher mutwilligen vnngehorsam vnd freuel straffenn liesen, were zubesorgen gewesenn, dieselbig wurde gar in ein vnordnung vnnd wuste zerruttung kommen sein, das wir dero baide in der capellenn vnnd fur vnser taffel mehr schimpff vnnd schande, dan ehr oder ruhm gehabt habenn wurdenn, Derhalbenn sein wir verursacht vnnd bewogen worden, vnnsere cantorey nachuolgende ordnung begreifen vnnd stellenn zulaßen, die wir auch in allen iren puncten vnnd arttigkln bey vermeidung der inuerleibtenn straff, vnd vnser schweren | vnngenad von allen musicis cantorib<us> vnnd andern vnnsere capellen verwannten wollen strack vnd vnuerbruchlich gehalten habenn;

Vnnd dieweil ein jedere comun oder gesellschaft ohne ein sonnd<er>lich haubt vnnd regennten nicht lang kan regirt noch in gueter ordnung erhalt<en> werdenn, so wollen wir inen vnnsern lieben getrewenn Matheum le Maistre zw einem obristen capellenmeister vnnd moderatorn vber vnnsere ganntze cantorej verordennt gesetzt benennt vnnd hirmit confirmirt habenn, Es sollen auch vnnsere hoffrethe alle personen der musicen vnnd cantorey verwant, es seinndt teutzsche, niderlennder wellische, singer instrumentisten | vnnd organisten, an gemelten vnnsern capellnmeister weisenn, vnnd inen sambtlich vnnd sond<er>lich von vnserntwegen ernstlich aufflegen vnnd gebiethen das sie ime inn allen ehrlichen zimlichen vnnd billichen sachenn, sonnderlich was die cantorej vnd singen belangt geburliche reuerentz gehorsam vnnd volge ertzaigen vnnd beweisenn, sich auch mit dem gesanng in allewege nach ime richten vnnd halten sollen, Do sich aber ir einer oder mehr vnnder denn cantorib<us> gegen ime vngehorsamlich wider ehr vnnd gebuhr, od<er> sonst in seinem diennst vnvliszig verhalten wurden, denen oder dieselbigen sol der capellnmeyster, mit vnserm vorwißen vnnd willen jedertzeit zuenturlauben vnnd andere tugliche wolbestimbte personen die vnns | gefallenn an ire stadt anzunehmen macht habenn,

Damit aber der so ann<er>e regiren vnnd zur zucht halten sol, nicht selbst einen bosen ergerlichen straffwurdig<en> wann dl fure, wollen wir das vnnsere capellnmeister, den and<er>n gesellen vnnd knaben, mit christlich<en> ehrlichen exempeln leben vnd tugenden furgehe, sich aller laster vnnd leichtfertigkeit, sonnd<er>lich aber der trunckenheit eussere vnnd genntzlich ennthalte, auch diser vnnsere ordnung souil inen betrifft strack nachsetze, vnnd die and<er>n ernstlich darzu annhaltenn, Er soll sich auch herwid<er>umb gegen den gesellen vnd knaben aller gebuhr vnnd freuntlichkeit ertzaigen sich denen so lust zu schwelgerey | vnnd leichtfertigkeit, auch vneinigkeit vnnd zannck haben, nicht anhengig machen, noch durch diselbigen wider die gehorsamen vnnd vleissigen heimlich verhetzen lassen, oder irem rücklichem angeben vnd beschuldigen glauben geben, dardurch er parteilich vnnd verdchtig vermarckt werde. sonnd<er>n do einer den andern vmb ichtwas zubeschuldigen hat, sol er sie weisenn das solchs offenntlich fur ime vnnd der ganntzen gesellschaft geschehe,

Wiewol auch vnnsers freuntlichen geliebten bruders meynung anfenglich inn anrichtung d<er> cantorey gewesen, das zu dem baß, alt, vnd tenor, vnnd<er> eiff grossen personenn vnd vnder neun knaben zum | discannt nicht sein sollenn, dieweil sich aber die cantorej noch bey s<einer> | liebden> zeittenn vnnd sonnd<er>lich jetzo durch ankunfft der niderlendischen cantorn sehr gemehret, So wollen wir nachuertzeichente personen hinfuro inn vnser cantorej vnnd<er>halten vnd besolden, jedoch sol inn alleweg, bey vnns freystehen solche anntzal nach vnserm willen vnd gefallen vnnd nach gutbeduncken des capellnmeisters vnnd and<er>er der musica verstendigen vber kurtz od<er> lang zuandern zumehren vnd zumind<er>n, auch ettliche bey denen ir vngeschicklichkeit vnnd vnvlisz gespurt jedesmals abschaffenn, vnnd andere tugliche cantores an ire stadt annehmen zulassen, | nemblich

1555, 1. Januar, Dresden

Zweite Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 3 von 6

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Matheus le Maistre capellmeister
magister Lazarus Lengfelder der knaben preceptor

bassist<en>	<ul style="list-style-type: none"> Joannes Boemus Eraßmus Künel Hanns Ruffault, Aßmus Franck 	discantisten	<ul style="list-style-type: none"> Blasius Schlichter von Born Bartholomeus Gregorius von Oschatz Johannes Jacobj von Oschatz Caspar Schutz von Eißleben Benedictus Paulj ausm Bucholtz Daniel Scheller Tobias Schettler } ausm Tobias Paller } Joachimsthal Thomas Zinck Bartholomeus Winckler } von Petrus Zubicker } Rochlitz Joannes Basener von Dreßden zwene niederländische knaben incerti nominis
altisten	<ul style="list-style-type: none"> Johan Basten Anthonius von Dorp Johann Briesel Johan Hoffman Heinricus Habermehl Vrbanus Kegel Moritus Bawerbach N^o den jungen Stumpel von Freiberg 	organisten	<ul style="list-style-type: none"> Galle Philips Jacobus Morß Martinus Grefenthal
tenoristen	<ul style="list-style-type: none"> Valerian von Asper Jacobus Hautb Johannes Leßla Jeremias Muller Johannes Kramer Leonhardus Seidenschwanz Sebalduß Bawman, 		

Auff das nun obuertzaiçhente junge vnd alte personen in vnser cantorey wissenn mogen, wes sie sich verhalt<en> sollenn, so begeren vnnd | vnnd[!] wollen wir furnemlichen, das sie sich alle vnd<er>einand<er> fein freuntlich fridlich vnd geselliglich begehren vertragen vnnd keiner dem and<er>n mit wortten od<er> wercken zu zannck hader od<er> widerwillen einige vrsach gebenn sol. Do aber einer wid<er> den and<er>n einige beschwerung od<er> erhebliche vrsach<en> zuklagen hette, sol er dasselbige an den capellmeister in gegenwart der ganntzen gesellschaft klagweis gelangen lassen, Der sol die sach neben d<er> gesellschaft ohne getzenck verhören vnnd auff christliche billiche mittel vnnd wege wid<er>umb guttlich zuuergleich<en> vnnd zuuertragen, auch den theil welcher vnrecht, mutwillig vngehorsam vnnd vnweiszig befunden wirdet, nach gelegenheit d<er> verwirkung mit einer straff zubelegenn | von vnns macht vnd gewalt haben, wie dann solche geselligliche straffen vnnd vergleichungen bishero bey der cantorey auch sein im brauch gewesen vnnd herbracht. Im fall aber das die sachenn wichtig vnnd groß wehren, vnnd durch den capellmeister vnnd die ganntze cantorey nicht vertragen werden konnten, sollenn die parthen die sach an vns od<er> vnser rethe gelangen lassenn, So wollenn wir vnns gegen den muthwilligen vnnd schuldigen parth, mit gefengnus, verweisung od<er> anderer geburlicher straff dermassen ertzaigen, das man vnsern misfallen gegen solch<en> muthwilligen ernstlich spuren vnnd befinden sol,

Ferner, nachdem die erfahrung gibt, das die cantores fur andern, | zu leichtsinnicher frölicher gesellschaft genaigt sein, damit sie aber hirdurch nicht in ein leichtfertigg ergerlich wesenn vnnd verachtung gerathen, auch vnnsere dienst dartzu wir sie bestellt desto vleissiger vnd schicklicher verrichten mogen, als wollen wir hirmitt allenn vnd itzlichen vnnsere cantorey verwantten ernstlich geboth<en> habenn, das sie sich nunmehr kunfftig der offenen tabernen, wein vnd bierheuser, auch des vbermessigen schwelgens vnd volsauffenns, deßgleichen auch d<er> gotslesterung fluchens vnd scheltens, vnd alles and<er>s so christlichen ehrlibennden cantoribus nicht geburt od<er> vbel anstehet, bey vermeidung dis gefengnus vnnd verstossung vom dienst genntzlich eussern vnnd enthalten sollen, | Vnnd hirmitt wollen wir auch gemeint vnnd bey gleicher straff verbothen habenn, d<ass> hinfuro keiner vnnder den cantoribus inn solchen offentlich<en> schenckheusern, od<er> andern verdächtigen<en> schnöden tabernen, vns vnnd der cantorej zu schimpf vnd verachtung benachtigen, darinnen spilenn oder einige wein, bier, oder karten schuld machenn, auch inn wirtschafften, schenckheusern vnnd andern gelacken, mit hoffiren vnd anderer leichtfertigkeit zur stockerey brauchen lassen sollen, Wurde aber kunfftig solcher wein schuld halben jemand vf seine besoldung einig arrest in vnser camer (wie sich zuuorn wol zugetragen) gescheh<en>, die wollen wir von stund aus vnser cantorey verstoss<en>, Do auch einer von dem and<er>n vmb solche verwirkung | wuste, d<er>selbig sol es fur der ganntz<en> gesellschaft zurugen

1555, 1. Januar, Dresden

Zweite Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 4 von 6
Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

vnd zumelden schuldig, oder aber gleicherstraff selbst gewerttig sein, Hirdurch aber sollen inen ehrliche zusammenkunfft vnd froigkeit nicht abgeschnitten sein

Vnnd damit vnser cantorey von tag zu tag mit kunstreichen vnd lieblich<en> muteten vnd gesungen, desto herrlicher vnd prechtiger erhoben werde, auch die cantores vnd knaben desto mehr vrsach vnd bequemigkeit habenn, sich zuuben, vnnd nicht alletzeit wie man im sprichwort sagt eandem cantilenam singen dorffenn, ordenen vnnd wollen wir das die cantores täglich aufs wenigste eine stund, auch sonst zu jed<er>zeit wan sie d<er> capellmeister fordern lassen wirdet, in seine herberg zusammen komen | daselbst vbersinngen, vnd tentirenn sollen, Diß dienet nicht allein dartzu das man die gesenge zuuorn probir welchs die bestenn, item ob sie auch recht componirt vnnd vmbgeschriben sein, das man hernach in d<er> capell oder fur d<er> tafel kein confusion mache, sonnd<er>n ist auch gut das sich die niderlender gewehnen den text zusingen, vnd ire stimmen zurectificiren vnnd die alten cantores, ein fein lieblich arth mit coloriren an sich zunehmen vnd ire stimmen zumessigen, Do aber sich einer od<er> mehr, wer die sein dem capellmeister hirinnen wid<er>setzig mach<en> od<er> verachtlich vnd vngheorsamlich aussenbleiben würden, der oder die sollen durch den capellmeister vnnd ganntze gesellschaft wie zuuorn der brauch gewesen, | in straff genomen, od<er> do einer der gantz<en> versamlung straff nicht leiden wolte, von vns noch herter gestrafft werden,

Wann es nun die gewonliche zeit ist zu chor zugehn, oder wir sie sonst zu dienst ford<er>n lass<en>, sollen sich alle cantores zu vnserm capellmeister in seine herberg verfügen, vnd darnach in ehrlicher zuchtiger ordnung, je zwen vnd zwen erstlich die knaben, darnach die alten cantores gegen hoff in die capellen gehen, daselbst iren dienst in christlicher andacht vnd mit vleis verrichtenn. in d<er> kirchen oder fur der kirchthur solang das offitium wehret, nicht hin vnd wider spatiren gehenn, auch nicht die predicanten mit irem gewesch irre mach<en>, noch sonst jemand erger nus vnd böß exempel geben, sonnd<er>n als kirchendiener vnd christliche musicj zuchtig | vnnd andächtig verhalten, Nach volbrachtem kirchendienst sollen sie alle in oben getzeigter ehrlicher ordnung, wider aus der kirchen bis fur des capellmeisters behausung, vnnd darnach ein jeder in seine herberg gehen. Wer sich diser vnser ordnung vnnter denn cantorib<us> nicht gemeß inn d<er> proceß ein vnd aus der kirchen verhalten, oder den kirchendienst ohn ehafft vnd erlaubnus verseumen wirdet, den sol d<er> capellmeister vnnd gantze comun wie obengemelt so oft es geschicht macht zustraffen haben, Es sol aber auch d<er> capellmeister keinen ohne erhebliche notige vrsachen sein dienst zu uerseumen, oder wider vnser ordnung zu handeln erlaubnus geben. Vnd dieweill bey den instrumentist<en> ein sonderlicher vnverleiß vnd nachlassigkeit in verseumbnus des diensts in d<er> capellen gespurt worden. sollen sie hinfuro an festen vnd in der woch<en> gleichergestalt kein offitium verseumen, So oft aber solchs von irer einem geschicht sol<en> sie auff antzaigung des capellen maisters entweder von d<er> gantz<en> cantorey oder von vns gestrafft werdenn. |

So wir auch dem capellmeister werden ansagen lassen, mit ettlichen singern od<er> der ganntzen cantorey fur vnser tafel, oder wan wir sonst gastereyen haben aufzuwartten, sol er ohne affect die besten bestimbten knaben vnd gesellen, sond<er>lich in gesungen duum triu<m> vucum dartzu brauchen, vnnd nicht allein die niderlend<er> (die bisweiln mit iren coloratur so gar wohl nicht concordiren noch den zuhörern genug thun) herfur zieh<en> damit solches nicht vneinigkeitt vnnder den gesellen verursache, sich auch ein jeder vleisse dem and<er>n furzuzieh<en> Wollen alßdann die welsch<en> instrumentisten in ire instrument singen oder vnns zu ehren nach irer arth welche stuck fur sich sinngenn, d<as> sol inen d<er> capellmeister nicht wehren, | Was vor stuck od<er> muteten fur vnser tafel gesungen werden, die sol der capellmeister wie oben auch gemeldet zuuorn sauber vmbschreiben vnd vbersinngen lass<en> auf das vnns zu schimpff nicht confusiones gemacht

Damit aber die knaben od<er> discantisten inn vnser cantorey, nicht allein in der musicen vnd singen, sond<er>n auch andern freyen kunsten, zuuoraus aber in christlicher lehr vnnd zucht vnderweisen, vnnd auferzogen werden mochten, so haben wir aus vilen beweglich<en> vrsach<en> verordent, vnd wollen das magister Lazarus Lengfelder diselbigen knaben, ausserhalb der zweier niderlendischen, wie bis anhero vnd<er> seiner zucht, lehr vnd disciplin, auch bey sich in seiner wonung haben | vnnd mit essen, trincken, lager vnnd andern versorgen, diselbigen in dem catechismo christlicher zucht vnd guten sitten volgend auch in artib<us> dicendi mit vleis vnnd<er>weisen, vnnd lernen, vnd zu Gottes wortt vnd furcht halten sie auch oftmals inn latein episteln zuschreiben vnd zureden, vnd in der musica vbenn lass<en> auff das sie in irer jugennt an and<er>n iren studijs nicht verseumbt werden, Vnnd d<er>halb sol der capellmeister welcher mit seinem beuohlenen ambt sonst genugsam zuschaffen hat, gemelt<en> der knaben preceptorn nicht heimlich anfeinden, vil weniger sich andere zu einiger vnfreuntschafft gegen ime bewegen lassen, Do wir auch einen solchenn verwurrer vnnder der gesellschaft befinden werden, d<er> sol sein straff nicht wissenn, |

1555, 1. Januar, Dresden

Zweite Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 5 von 6
Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Dieweil aber des capellnmeisters ambt erfordert, die knaben im singen vnd coloriren teglich mit trewem vleis d<er>massen zu vnd<er>weisen das man ir zunehmen vnnd geschicklichkeit von tag zu tage spuren moge, sol magister Lazarus ime die knaben alle tag zwo od<er> drey stunden dero sich der capellnmeister mit ime vergleich<en> mag volgenn. vnd sie in zuchtiger ordnung zu ime gehen lass<en> Vnd auff das die knaben im anfahr<en> vnnd sinngen desto kuener werden, wollen wir des morgents vnd abennts zwene knaben jedesmals ein capittel, aus der lateinisch<en> vnd deutzchen biblien inn der kirchenn lesen,

Damit sie aber wissen mogen, was wir irer jedem zur besoldung vnd vnderhaltung verordennt wollen wir |

Erstlich vnnsern capellnmeister monatlichen zwanzig gulden aus vnser cammer zu dienstgeld vnnd besoldung, dreisig groschen wochenntlich auf seine zwene knaben, die er mit aus Niederlanden bracht, doch wollen wir ime daruber alle quartall was er zu notturfftig<er> vnterhaltung derselben wie hernach von den andern knaben gemeldet, außlegen wirdet aus vnser cammer wieder geben lassen.

Darnach den vier niederlendisch<en> jedem ein monat x florin geben lass<en>

Hansen Ruffault bassist

Valerian von Asper tenorist

Johan Basten altist

Anthonius von Dorpff altist.

Gleichergestalt wollen wir Johannem Bohemus bassisten aus einer sond<er>lichen gnad mit monatlicher besoldung vnterhalten

Dise monatliche besoldung wollen wir den niederlendischen gesellen, aus der vrsach volgenn lassenn, das inen dieselbig durch Christoffen Hallern, welcher sie vnns herauff geschickt also versprochen sie auch einen weitten weg anhero raisenn, vnnd alle gelegenheit in irem vatterland verlassen müssen, | Doch wollen wir vnns vorbehalten, inen solche besoldung jedertzeit nach dem sie sich verhalten werden, zu ändern, also das vnnsere vorige cantores d<er>halten kein vrsach vnns mit d<er> vnd<er>haltung zusteigern vnnd zuübersetzen, nehmen dorffen,

Volget d<er> personen vnd<er>haltung so zuuorn inn vnser cantorey gewesen, welch<en> ire besoldung quartalweise gegeben wirdet.

magister Lazarus Lengfelder der knaben preceptor	11 f. 5 g. 3 d.	Moritius Bauerbauch altist	7 f. 5 g. 3 d.
Eraßmus Künel bassist	8 f. 15 g. 9 d.	Joann Leßla tenorist	7 f. 5 g. 3 d.
Jacobus Heubt tenorist	8 f. 15 g. 9 d.	Jeremias Muller tenorist	7 f. 5 g. 3 d.
Joannes Brieses altist	8 f. 15 g. 9 d.	Leonardus Seidenschwanz tenorist	7 f. 5 g. 3 d.
Joan Hoffman altist	7 f. 5 g. 3 d.	Joannes Cramer tenorist	7 f. 5 g. 3 d.
Vrbanus Kegel altist	7 f. 5 g. 3 d.	Aßmus Franck bassist	7 f. 5 g. 3 d.
Heinricus Habermehl altist	7 f. 5 g. 3 d.	Sebald Bauman tenorist	7 f. 5 g. 3 d.
		Joachim Stumpel altist N ^a	— — —

Vnd dieweill vns itzgemelte alte gesell<en> in d<er> cantorey zum offtern mal samptlich durch den capellenmaister bißweilen auch etlich in sonderheit ir vnuermogen vnd itzige teure tzeit sehr geclagt vnd derhalb<en> vmb ein gnedigste zulage demutig bitten lassen. Als haben wir zu abschneidung solches fernern verdrißlichen teglichen anlauffens gnedigst gewilligt das denselben gesellen die nit monatliche besoldung habenn nun hinfuro von dato diser ordnung einem iden die woche ein guldengrosche[n] zu kostgelt auß vnser cammer soll gegeben werden. Vnnd mit solcher zulage sollen vnd wollen sie kunftig am hofflager vnnd auff denn raisen uersetzt vnd zufrieden sein vns auch weiter vmb keine zulage an kost nach quartal geldt mehr anlangen. Wie sie dann auch solchs zu vnterthenigstem danck vnnd gnuenge angenohmmen. Eß soll auch vmb vielerley vrsach<en> willen wed<er> den niederlendischen noch den newen cantoribus ir monatbesoldung kost oder quartalgeld ehe oder zuuorn dan es verdient ist aus vnser cammer gegebenn werden, Do wir aber widerumb vber hoff speisen wurden, wollen wir vnns vorbehalten habenn, allen vnnsern musicis ausserhalb den knaben die iren tisch bey irem preceptorj behalten sollen die kost zu hoff, gleich andern vnsern | hoffgesinnde zugeben, vnnd dargegen das kostgeldt oder etwas an irer monatlich<en> besoldung abzuziehen, inmass<en> wir dan auf solchenn fall jederzeit sonnd<er>liche ordnung machen lass<en> werden,

1555, 1. Januar, Dresden

Zweite Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 6 von 6
Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Deß[g]leichen wollen wir allen vnsern musicis inn der cantorey iren jedem neben den knaben jerlich ein ehrlich hoffkleidit gebenn lass<en>. Vnnd den knaben sol das macherlohn darzu aus d<er> cammer aber nicht den alten cantorb<us> gegeben werdenn, vnnd solche kleidung sollen sie all auf einen form wie bisannhero geschehen ehrlich machen lassenn, dieselbig auch in vnnsere capell vnd sonst fur vnser taffel zu diennst brauchen, wie sich aber sonst ein jeder kleiden will, das soll ime nach seinem stand vnd vermogen, freistehenn, Hiruber wollen wir inen auch winnter zeit wie bishero | d<er> brauch gewest zur notturfft liecht aus vnnsere cammer geben lassen,

Die organisten aber haben irer vnd<er>haltung halben sonnd<er>liche bestellungen von vns Ausserhalb desselbigen sollen sie sich auch diser vnnsere ordnung gemeß halten Sonnderlich aber sol alleweg einer vmb den andern vnnd eine woche vmb die and<er> inn der capell vnnd fur d<er> taffel aufwarttenn, Vnnd derhalben sollen sie alle drey sich mit vleis vbenn mit denn wellischen instrumentisten vnnd vnserm lutinisten alle stuck vleissig tenntiren, damit sie ire stimmen denselben in den mutetenn vnnd andern stucken gleich haltenn können, vnnd fur vnnsere taffel wie bisweilen geschehenn nicht mehr confusiones gemacht werden, Gleichergestalt sol sich der organist d<er> dieselbige woche aufwartten mus, zuuorn bey dem | capellnmeist<er> erkundigen was er fur ein meß vnnd muteten auff die festa singen wol. damit er sich desto baß daruff vben moge,

Souil dann d<er> knaben vnd<er>haltung belanget, wollen wir irem preceptorj magistro Lazaro Lengfelder, welcher sie mit kost, tranck, lager vnnd aller and<er> notturfft versehenn sol, von einem jeden wochentlich xij g<roschen> kostgeldt, vnnd an stadt deß schlafftruncks, so man inen zuuorn teglich an bier vnnd wein zu erhaltung irer gesuntheit aus vnserm keller geraicht, weil die schlafftrunck jetzo all in vnnsere hoffordnung abgeschafft, bisweilen ettlich aimer wein, von hoff gebenn lassen, doch das er hirinnen mit forderung desselbten kein geferde brauch, | Was aber auf hauszins, holtz, waschgeldt, badegeldt, schuegeldt, hembde, bucher, tinte, pappir, bette vnnd and<er>s so man zu notturfftiger vnd<er>haltung d<er> knaben bedarff antrifft. sol der preceptor auf rechnung außlegen, vnd vleissig aufschreiben, vnnd alle quartal in vnnsere cammer antwortten, welchs ime auch wider erlegt werden sol, bis wir etwa andere verordnung dieser notturfft halben treffen lassen konten,

Do auch einer od<er> mehr knaben mutirenn, deßgleichen so andere gesellen aus der cantorey ziehen, oder durch vnns abgeschafft werden, sol vnser capellmeister keinen and<er>n knaben oder cantor ohn vnser vorwissen vnd bewilligung fur sich selbst an desselbten stadt annehmen sonndern vnns denselben zuuorn benennen vnd vnser ratification daruf gewartten.

Mitt der mutation d<er> knaben soll es wie zuuorn also gehalten werden. Do ein knabe sein stim verändern vnd zum discant nicht mehr dienstlich sein wirdet wollen wir inen in vnser furstenschulen eine, mit funff thalern abfertigen vnd darinnen tzwey oder drej jar vnterhalten lassen. Befinden wir dan auß seiner preceptorj zeugnus oder fruchtbarlicher beweisung seines studirens das ichtwas hoffenlichs von ime zugewartten, wollen wir inen tzwey od<er> drei jar tzu Leipzig od<er> Wittenberg jerlich mit 25 f<lorin> aus vnser cammer vorlegen, doch das er sich verpflichte od<er> versicherung mache wo er nach ausgang dieser zeit zu einem altist<en> od<er> tenorist<en> in vnser cantorej tuglich sein wurde, das er sich dartzu brauchen lassen vnd vns vermöge dieser vnser ordnung dienen wolle. |

Vnd damit dj cantorey auch einen curatore<m> der ire furfallende notturfft bey vns anbringen vnd ausrichten kann, auch ob diser ordnung halte, vnd dieselbig exequiren helffe, haben moge, wollen wir inen den hochgelarten vnnsern leibartz und lieben getreuen Johann Neuen der artzney doctorn zu iren curatorn hirmit verordennt habenn,

Beuehlen demnach allen vnd jeden so dise vnser ordnung betrifft, es sey cammermeister hoffgewandtsausteiler oder and<er>e, sonnd<er>lich die personen selbst inn d<er> cantorey sie woltenn diser vnnsere ordnung in allen stucken, vnd arttigkln, so einen jeden betreffen werden, gehorsamlich vnnd vnweigerlich nachsetzenn, darwider nicht thun, noch handeln | auch solchs keinem and<er>n zuthun gestatten, als lieb einem jeden sey vnser vngenad vnd straff zuuermeiden, Es sollen auch alle vnnsere dienere so vermöge diser ordnung aus iren beuohlenen amthern ichtwas ausgeben, desselbten in iren rechnungen, entnommen werdenn,

Deß zu vrkunt habenn wir dise cantorey ordnung mit vnserm aufgetrucktem chur secret besigeln lass<en> vnd aigen handen vnd<er>zeichent Gegeben zu Dreßd<en> den ersten tag januarij nach Christi geburt 1555

Jo<hann>Jenitz s<ubscript>